

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 22 (1928)
Heft: 16

Rubrik: Etwas vom "Verein für Verbreitung guter Schriften"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge obliegen. Bis jetzt haben seine Erlasse nur für die vollsinnigen Arbeiter, nicht aber für taubstumme und andere Mindererwerbsfähige gegolten. Hier sind noch Aufgaben für den Gesetzgeber. Der Staat könnte die Wohltätigkeit hier entlasten, weil ihm größere Mittel und der weitere Wirkungskreis zur Verfügung stehen.

Die großen privaten Versicherungsanstalten nehmen Taubstumme unter gewissen Voraussetzungen und mit erhöhten Prämien auf. Einzelne verweigern die Versicherung überhaupt. Bei der öffentlich-rechtlichen Versicherung wird die Leistung im Falle eines Unfalls reduziert, wenn die Taubstummheit die Unfallfolgen verschlimmerte. Es wäre Aufgabe einer Taubstummenstatistik, nachzuprüfen, ob nicht diese Einstellung deshalb falsch ist, weil doppelte Aufmerksamkeit und Vorsicht und Schutzabzeichen das größere Risiko bei Taubstummen ausgleichen. Auch Gründung eigener Kassen wäre zu erwägen.

Etwas vom „Verein für Verbreitung guter Schriften“.

Unser Blatt bringt oft kurze Besprechungen neuer Hefte dieses Vereins und wir tun es gerne. Denn der Verein erfüllt eine gute und schöne Aufgabe: er will den schlechten Schriften entgegenarbeiten und dem Volke gesunde und billige Geisteskost bieten. Darum wollen wir unsern Lesern auch einmal Näheres über diesen gemeinnützigen Verein berichten, der in fast allen Kantonen und Hauptorten Schriftenablagen besitzt und ganz im stillen schon viel Segen gestiftet hat.

Die Jahresberichte der Vereine für Verbreitung guter Schriften in Basel, Bern und Zürich, sowie der Sektion St. Gallen und des welschen Vereins in Lausanne (*Le livre pour tous*) über 1927 sind erschienen. Die vier Vereine gaben 18 neue Hefte und 3 Neudrucke schon früher veröffentlichter Werke heraus, unter letztern in schöner Buchausgabe Pestalozzi's „Lienhard und Gertrud“, das seit Bestehen des Vereins nun in einer Auflage von 80,000 Stück ins Volk gewandert ist. Die Neuausgaben wurden im ganzen gut aufgenommen. Unter den Berner Schriften fand besondern Anklang das Dezemberheft Nr. 147 „Auf der Walz vor fünfzig Jahren“ von alt Gewerbesekretär Werner Krebs. Alle Berner Hefte rührten von noch lebenden Schweizern her.

Da die Vereine ihre Schriften zu möglichst billigem Preise abgeben, so sind sie auf Subventionen angewiesen. Die Bundesversammlung

bewilligte in dankenswerter Weise den jährlichen Beitrag von Fr. 18,000. — für alle vier Vereine zusammen. Den Berner Verein stützen rund 1100 Mitglieder, auch wurden ihm eine ganze Anzahl Geschenke und Legate zu teil. Die Beiträge setzten ihn in den Stand, in gewohnter Weise Weihnachtsgaben an Anstalten und Spitäler zu verteilen.

Dr. Schraner, Sekretär der kantonalen Unterrichtsdirektion in Bern, macht Vorschläge zur Verbesserung des Absatzes. Die Auswahl des Lesestoffes beanstandet er nicht. Dagegen wünscht er, daß den Jugendschriften vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werde, um nationale Literatur zu verbreiten. Er wünscht dabei die Mithilfe der Lehrerschaft. Für den Schriftenvertrieb möchte er die Schulkinder verwenden; wo aber Ablagen bestehen (der Berner Verein zählt z. B. 360), wäre diesen der Vorrang zu lassen. Zu viele Zeitungsreflexe hätte eine Verteuerung der Schriften zur Folge, was dem Vereinszweck zuwiderliefe.

Es wurde u. a. beschlossen, an den Bernischen Lehrerverein das Gesuch zu richten, „er möchte die Verbreitung der „guten Schriften“ im Volke und besonders unter der schulpflichtigen und schulentlassenen Jugend in sein Arbeitsprogramm aufnehmen“. Möchten die Versuche, den Absatz zu erhöhen, gute Früchte tragen!

Aus der Welt der Gehörlosen

„Bedauerliche Verwirrung“.

Die „Schweizerische Vereinigung für Bildung taubstummer und schwerhöriger Kinder“ hat ihren Jahresbericht 1927 veröffentlicht, der besonders viel Interessantes und Instruktives für das Taubstummenbildungswesen enthält, z. B. über Benützung des Taktgefühls, Anwendung des Rhythmus beim Sprechenlehren, Kleinkinderschule für Taubstumme, Ausdehnung der Bildungszeit auf 9—10 Jahre, Lehrwerkstätten für Taubstumme usw. Auch wird die Schaffung einer „Schweizerischen Schülerzeitung für Taubstumme“ empfohlen. Hier erlaube ich mir zu bemerken, daß der Zentralvorstand des „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“ ganz sicher bereit wäre, der „Schweizerischen Gehörlosen-Zeitung“ eine solche Beilage, etwa monatlich einmal, zu verschaffen. Schon lange wünsche ich viel mehr